

**3. 1251. (1) Nr. 9394.**  
**G u r r e n d e**  
 über verliehene Privilegien.

Das hohe Handels-Ministerium hat am 2. Juni l. J. **3. 3177**, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegien-Patentes vom **31. März 1832** die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden:

1) Die Gebrüder Franz, Albert und Hubert Klein, Besitzer der Böptauer Eisensabrik, wohnhaft zu Wiesenberg in Mähren, auf die Verbesserung der Schraubennägel zum Befestigen der Eisenbahn-Schienen und Platten, welche darin besteht, daß die Zunge dieser Nägel in jeder Form verfertigt werden könne. Auf die Dauer von Fünf Jahren. Die Geheimhaltung wurde ange sucht.

2) Dem Hermann Friedrich Raphael Freiherrn von Gersheim, wohnhaft in Wien, durch Dr. Joseph v. Winwarter, Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 885, auf die Erfindung einer neuen Metallcomposition, welche sich in kurzer Zeit durch Stoßen und Drücken in einem Mörser oder in einer Reibschale so weich und plastisch machen lasse, daß sie mit den Fingern in jede beliebige Form gedrückt werden könne, und in diesem weichen Zustande nicht nur fest an allen Metallen und auch an Glas und Porzellan haften, sondern sich so innig mit Metallen und andern Stoffen verbinde, daß sie als Kitt sehr zweckmäßig verwendet werden könne, weil nach **10 bis 12 Stunden** diese weiche Masse so hart und fest werde, daß sie sich wie Silber oder Messing poliren lasse. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. Der Fremdenrevers liegt vor.

3) Dem Hermann Friedrich Raphael Freiherrn von Gersheim, wohnhaft in Wien, durch Dr. Joseph Winwarter, Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 885, auf die Erfindung eines Flußmittels, mittelst welcher es möglich sey, jedes Metallstück, von was immer für einer Form und Größe, mit andern Metallen, deren Schmelzpunkt inner der Schmelzhitze des Zinks einschließig liegt, derart chemisch zu verbinden, daß die zwei verbundenen Metalle auf mechanischem Wege gleichförmig gestreckt und gedehnt werden können. Auf die Dauer zweier Jahre. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers liegt vor.

4) Dem Heinrich Ungerer, Hutfabrikant, wohnhaft in Wien, Josephstadt Nr. 31, auf die Erfindung und Verbesserung in der Fabrikation von Seiden- und Filzhüten, bestehend in einer eigenen Steife aus Kautschuk und Gummi arabicum und im Auflegen von Doppelrändern mittelst dieser Steife. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde ange sucht.

5) Dem Johann Mayer, bürgl. Kupfer- und Hausinhaber, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 490, auf die Erfindung von Wasser-Glösetz, welche in Gebäuden aller Art aufgestellt werden können, bloß durch natürliche Kraft in Activität gesetzt werden, und wodurch das Wasser filtrirt und krystallrein nach allen Stockwerken und in allen Richtungen in jede einzelne Localität geleitet und zu jedem Gebrauche benützt werden könne. Auf die Dauer von Fünf Jahren. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. In Bau- und feuerpolizeilicher Rücksicht steht der Ausübung dieses Privilegiums unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, wenn die Wasser-Reservoirs am Dachboden oder in den Stockwerken derart angebracht sind, daß dadurch der Oberboden nicht überlastet, und gegen das allfällige Eindringen des Wassers gesichert werde.

6) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien,

Stadt, Nr. 785, auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung von Pferdegeschirr und Kummerten für Zugpferde, wodurch der Hals des Pferdes vollkommen geschützt sey, mithin jeder Druck vermieden und die Zugkraft bedeutend erleichtert werde. Auf die Dauer von Zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde ange sucht.

7) Dem J. G. Popp, Zahnarzt, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 604, auf die Erfindung eines Anatherin-Mundwassers, wodurch der üble Geruch im Munde in Folge vernachlässigter Reinigung der künstlichen oder hohlen Zähne, oder in Folge des Tabakrauchens beseitigt werde. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. In öffentlichen Sanitäts-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, daß in der Ankündigung dieses Mundwassers die Anpreisung desselben nur auf die Beseitigung des üblen Geruches aus dem Munde, in Folge vernachlässigter Reinigung der Zähne, oder in Folge des Tabakrauchens beschränkt werde.

8) Dem Carl Kuhn, Privilegiums-Inhaber, Bürger und Kaufmann in Ulm, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 134, auf die Erfindung, Entdeckung und Verbesserung in der Erzeugung der Reibzündhölzchen, wovon die Phosphorzündmasse beim Entzünden nicht abspringe. Auf die Dauer von Fünf Jahren. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers liegt vor.

9) Dem Franz Krug, bürgl. Posamentirer wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 232, auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung der Woll-Port-epées, wodurch auf denselben die Namens-Schiffre und die Embleme Sr. Majestät gleich bei der Erzeugung eingearbeitet werden und auf der Oberfläche erscheinen. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde ange sucht.

Laibach am 19. Juni 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,  
 Statthalter.

**3. 1236. (3) Nr. 297.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Im Grunde der a. h. Entschließung vom **13. September 1849**, mit welcher die Hinausgabe von Reichsschahscheinen von Sr. Majestät a. g. genehmiget wurde, und in der Absicht, um die Einziehung der bisher im Umlaufe befindlichen Cassé-Anweisungen vorzubereiten, ferner in der Erwägung, daß es nothwendig ist, in Absicht auf die Umwechslung der 3proc. Cassé-Anweisungen mit dem Ausfertigungstage vom **1. Juli 1849** eine Verfügung zu treffen, hat der Ministerrath beschloßen, mit dem Vorbehalte der näheren Bestimmungen über die Ausgabe und Tilgung der Reichsschahscheine folgende Anordnungen zu erlassen:

1) Vom **1. Juli 1850** angefangen können die mit dem Ausfertigungstage vom **1. Juli 1849** ausgegebenen 3proc. Cassé-Anweisungen gegen Reichsschahscheine von **1000 fl., 500 fl. und 100 fl.** ausgewechselt werden.

2) Für diese Reichsschahscheine gelten in Beziehung auf ihre Verzinsung und auf ihre Annahme bei Zahlungen dieselben Bestimmungen, welche bisher hinsichtlich der 3proc. Anweisungen vorgezeichnet sind.

3) Die Hinausgabe der erwähnten Reichsschahscheine geschieht unter Mitwirkung und Controlle der Nationalbank, und es wird der Betrag derselben, welcher ausgegeben und wieder eingelöst worden, mit jedem Vierteljahre zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

4) Die 3proc. Cassé-Anweisungen der Kategorien unter **100 fl.** können von den Besitzern

nach deren Wahl vom **1. Juli 1850** an, entweder soweit der Betrag zureicht, gegen die unter **1)** bemerkten Reichsschahscheine, oder gegen dreiprocentige Anweisungen vom **1. Jänner 1850** umgewechselt, oder gegen Wiederausfolgung zur Erhebung der fälligen Zinsen beigebracht werden; in diesem letzteren Falle wird die geschehene Bezahlung der Zinsen auf der Vorderseite der Anweisung durch Aufdrückung einer Stampiglie ersichtlich gemacht, welche in rother Farbe die Worte enthält: „die Zinsen bis **1. Juli 1850** bezahlt;“ die Anweisung aber wird ihrem Besitzer sogleich wieder zurückgestellt.

5) Die mit dieser Bestätigung versehenen Anweisungen bleiben einstweilen unter den bisherigen Bestimmungen im Umlaufe und werden vom **1. Juli 1850** an weiter mit **3 %** verzinst werden.

6) Ueberhaupt bleibt allen 3proc. Anweisungen der über den **30. Juni 1850** hinauslaufende Zinsgenuß, wenn sie nach dem **1. Juli 1850**, wann immer zu Zahlungen an Staatscassen, zur Umwechslung in Reichsschahscheine oder zur Einhebung der Zinsen gebracht werden, gesichert.

7) Reichsschahscheine höherer Kategorie können gegen einander, oder auch gegen 3proc. Cassé-Anweisungen vom **1. Juli 1849**, oder vom **1. Jänner 1850**, unter Ausgleichung der Zinsen, verwechselt werden.

8) Die Umwechslung der 3proc. Anweisungen vom **1. Juli 1849** gegen Reichsschahscheine, die Bezahlung der Zinsen von den Anweisungen, die nicht in Reichsschahscheine umgewechselt werden und die im Absätze **7)** erwähnte Verwechslung erfolgt bei sämtlichen Landeshauptcassen und Cameral-Zahlämtern der Kronländer außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche, und in Wien bei der Staats-Centralcasse.

Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom **16. d. M., 3. 8122**, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Steuer-Direction für das Kronland Krain. Laibach am **21. Juni 1850.**

**3. 1231. (3) Nr. 3279.**  
**K u n d m a c h u n g.**

J. B. Edler v. Ehrenberg hat in die Wiener Zeitung vom **28. d. M.** eine Kundmachung des Inhaltes einrücken lassen, es sey ihm in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom **10. März 1850, 3. 4355**, zur Bildung einer Actiengesellschaft, deren Zweck und Aufgabe der Ankauf ungarischer Ländereien, und deren Colonisirung durch österreichische Staatsbürger ist, bereits Schutz und Förderung von Seite der k. k. Regierung in erfreulichster Weise zugesichert worden, er erkläre als Gründer die Subscription als eröffnet, und habe Subscriptionsbögen, Programme und Statutenentwürfe für die beitreten den Mitglieder an verschiedenen Orten aufgelegt.

Um das Publikum über den wahren Sachverhalt in keinem Zweifel zu lassen, wird der Inhalt des berufenen Ministerial-Erlasses nachstehend wörtlich mitgetheilt:

„Die Regierung sieht in der Colonisirung Ungarens eine Aufgabe der ersten Wichtigkeit, nicht nur für jenes Land selbst, sondern für den ganzen Kaiserstaat. Unternehmungen, die hierauf gerichtet sind, und sich auf gesegnete, solide und gemeinnützige Grundlagen stützen, können sich daher Schutz und Förderung von Seite der Regierung versprechen. In eine specielle Würdigung oder Zusage hinsichtlich des von Ehrenberg angebotenen Projectes einzugehen, findet sich das Ministerium des Innern nicht veranlaßt.“

Herr J. B. von Ehrenberg hat sonach weder die Bewilligung zur Gründung einer Actiengesellschaft, noch eine Zusicherung für sein speciell



Project erhalten. Eine solche Zusage ist vielmehr ausdrücklich abgelehnt worden.

Der ähnlichen Unternehmungen im Allgemeinen in Aussicht gestellte Schutz ist in erster Linie an die Bedingung geknüpft, daß sie auf gesetzliche Grundlage sich stützen.

Dieser Grundlage entbehrt aber bis jetzt das Project des Herrn J. B. von Ehrenberg, da nach den bestehenden Gesetzen zur Bildung einer Actiengesellschaft und zur Eröffnung von Subscriptionsen für dieselbe eine besondere Bewilligung der Ministerien erforderlich ist.

Von diesen Bestimmungen ist Herr J. B. von Ehrenberg Behufs der Sistirung der von ihm eingeleiteten Schritte bereits verständigt worden.

3. 1238. (3) Nr. 6668.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Abhandlungsinstantz, wird hiemit allgemein bekannt gemacht:

Man habe über Ansuchen des Herrn Dr. Burger, als Testamentsexecutor, nach dem am 5. März 1848 verstorbenen Domprobste Herrn Lukas Burger, die öffentliche Versteigerung der, zum Verlasse des Letztern gehörigen, noch vorhandenen Bücher und der noch verbliebenen Verlasseffecten bewilliget, und zu deren Vernahme die Tagsatzung auf den 12. Juli d. J. Vormittag um 9 Uhr in der gewesenen Wohnung des Hrn. Erblassers bestimmt.

Laibach am 18. Juni 1850.

3. 1260. (1) Nr. 9687.

**Concurs-Ausschreibung.**

Im hiesigen Zwangsarbeitshause ist der Dienst eines Oberaufsehers in Erledigung gekommen, womit eine Besoldung jährlicher zweihundert fünfzig Gulden C. M. nebst Montur, freier Wohnung in der Anstalt und ein Holzdeputat verbunden ist.

Die Bewerber um diesen Dienstposten müssen sich vor allem über die Kenntniß der deutschen und der hiesigen Landessprache, über ihren unbescholtenen Lebenswandel, ihre bisherige Dienstleistung, so wie über einen kräftigen Körperbau und vollkommene Gesundheit, dann Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, ferner über ihre etwaige Kenntniß der verschiedenen gewöhnlichen Zwangsarbeiten, als: Weben, Stricken, Flachs- und Wollspinnen, Wäschereinigung zc. zc. durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen.

Auf Bewerber aus dem k. k. Militär-Stande wird besondere Rücksicht genommen werden.

Sämmtliche Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig belegten Competenz-Gesuche bei der Zwangsarbeitshaus-Verwaltung zu Laibach bis 15. August d. J. einzureichen.

Laibach am 25. Juni 1850.

3. 1229. (3) Nr. 3853.

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem Postamte in Pesth ist eine provisorische Accessisten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., oder im Falle der graduellen Vorrückung eine solche mit dem Gehalte jährlicher 350 fl., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens letzten Juni 1850 bei der k. k. Postdirection in Pesth einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchem Beamten des oben erwähnten Amtes, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

K. K. Postdirection. Laibach den 22. Juni 1850.

3. 1228. (3) Nr. 2821

**K u n d m a c h u n g.**

Bei der k. k. Postdirection in Lemberg ist eine provisorische Accessisten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., und bei dem k. k. Absatzpostamte in Brody eine derlei Stelle mit dem Jahresgehälter von 350 fl., gegen Erlag der Caution im Betrage der Besoldung, zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß von der Postmanipulation, der Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesezten Behörde bis 10. Juli 1850 bei der k. k. Postdirection in Lemberg einzubringen

gen und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem eingangserwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

K. K. Postdirection. Laibach den 23. Juni 1850.

3. 1253. (2)

**A V V I S O.**

Im Nachhange zur kundgemachten Eröffnung der regelmäßig täglichen Stellwagenfahrt von Steinbrück nach Agram, und umgekehrt von da nach Steinbrück, macht der Gefertigte hiemit bekannt, daß nun diese Stellwagenfahrt ohne eine Ueberpackung durchaus in demselben Wagen Statt finde, daß die Seil-Ueberfahren vollkommen sicher gestellt sind und die Straße durchgängig verbessert und erweitert, sohin in vollkommen guten Zustand hergestellt und deshalb diese vorzugsweise zur Benützung anzuempfehlen sey.

Indem ich das verehrte Publikum auf diese im Interesse desselben errichtete Beförderungsanstalt aufmerksam mache, ende ich zu deren häufigen Benützung desselben geziemend mit der Versicherung allseitiger Zufriedenstellung.

Laibach den 21. Juni 1850.

**Franz Sartorj,**  
Unternehmer.

3. 1247. (3)

**A n z e i g e.**

Gefertigte Fabrik übernimmt und kauft zu den, der Qualität angemessenen Preisen, so wohl beschriebene, als bedruckte, entbehrlich gewordene Papiere zur Verstampfung, welches dieselbe zur Kenntniß der k. k. Aemter bringt.

K. k. priv. mechanische Papierfabrik Josephsthal bei Laibach.

**Pränumerations - Einladung**  
auf die

**Klagenfurter Zeitung.**

Bei dem bevorstehenden Eintritte in das zweite Halbjahr hat der Verlag Alles aufgeboten, den durch die Zeitverhältnisse gesteigerten Ansprüchen des Publikums Rechnung zu tragen und dessen Beifall zu erhalten und zu erhöhen. Für die Redaction sind neue Kräfte gewonnen worden, wodurch die „Klagenfurter Zeitung“ in den Stand gesetzt seyn wird, alle wichtigeren Tagesfragen gebührend zu besprechen und überdieß die Absicht erreicht wurde, den industriellen Verhältnissen unseres Vaterlandes und des Kronlandes Kärnten insbesondere größere Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden. Die Verbindungen mit den benachbarten italienischen Provinzen und dem übrigen Italien wurden erweitert, um die Nachrichten von dort so schnell als möglich in den nördlichen Theilen der Monarchie zu verbreiten. Ueberhaupt wird die Redaction durch schnelle Mittheilung aller wichtigen Ereignisse des In- und Auslandes trachten, die auswärtigen, größtentheils kostspieligen Zeitungen im Kronlande Kärnten immer entbehrlicher zu machen. Eine Rubrik „Tages-Neuigkeiten“ wird alle im öffentlichen Leben auftauchenden interessanten Vorfälle und Erscheinungen aus allen Theilen der Monarchie, besonders aber aus unserem Kronlande enthalten. — Die „Carinthia“ wird, wie bisher, als belletristische Beilage der Klagenfurter Zeitung erscheinen; Unterhaltung und Belehrung werden in derselben Hand in Hand gehen und alle Zweige der Wissenschaft in ihrer fortschreitenden Ausbildung Vertretung finden.

Eintheilung und Ausgabe bleibt wie bisher.

Die Klagenfurter Zeitung erscheint daher dreimal in der Woche: am Dinstage, Donnerstag und Samstag, das Beiblatt Carinthia aber zweimal: Dinstags und Samstags.

Die Zeitung sammt Carinthia kostet halbjährig vom 1. Juli bis Ende December 1850 bei wöchentlich dreimaliger Versendung durch die Post unter Couvert

portofrei	6 fl. — kr. C. M.
Im Comptoir abgeholt unter Couvert	5 „ — „
„ ohne Couvert	4 „ 30 „
Die Carinthia allein durch die Post portofrei vom 1. Juli	2 „ 15 „
bis Ende December 1850	1 „ 30 „
Im Comptoir abgeholt	1 „ 30 „

**Pränumerationsgelder beliebe man unfrankirt mit der Bezeichnung „Pränumerationsgelder“ einzusenden.**

Klagenfurt, im Juni 1850.

**Ferdinand v. Kleinmayr,**  
Zeitungs-Verleger.